

# I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Name

Unter dem Namen «Kantonale Planungsgruppe Bern» (KPG Bern) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

## Art. 2

# Zweck, Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Der Verein informiert, instruiert und berät seine Mitglieder in den Bereichen Raumplanung, Baurecht, Umweltschutz und Finanzhaushalt des öffentlichen Gemeindewesens.

<sup>2</sup>Er unterhält für diesen Zweck eine Dokumentations- und eine Informationsstelle und strebt eine ständige Aus- und Weiterbildung für Personen an, die sich mit den hievor genannten Bereichen befassen.

<sup>3</sup>Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Verwaltungsstellen des Kantons und den Gemeinden, den Regionalplanungsverbänden sowie wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und ideellen Institutionen und Organisationen.

# II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

#### Grundsatz

<sup>1</sup>Der KPG Bern können angehören:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften
- b) Anstalten, Verbände, Vereine, Gesellschaften und Firmen
- c) Einzelpersonen

<sup>2</sup>Die Mitglieder der KPG Bern sind in der Regel Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP). Der Vorstand der KPG Bern kann Ausnahmen zulassen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der VLP, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Bern haben, sind in der Regel Mitglieder der KPG Bern, sofern sie von der VLP nicht davon dispensiert worden sind.

#### Art. 4

## *Aufnahme*

<sup>1</sup>Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Abgewiesene haben das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.



#### **Austritt**

<sup>1</sup>Der Austritt aus der KPG Bern kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.

<sup>2</sup>Austretende Mitglieder bleiben zur Bezahlung der laufenden und allfällig rückständigen Jahresbeiträge verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 6

#### Ausschluss

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung der KPG Bern schliesst ein Mitglied aus, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt.

<sup>2</sup>Art. 5 Abs. 2 ist auf ausgeschlossene Mitglieder sinngemäss anwendbar.

# III. Organisation

## Art. 7

# Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle
- D) Die Kontrollstelle

# A) Die Mitgliederversammlung

#### Art. 8

# Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle je für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahlen sind zulässig;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle;
- d) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- e) Beschlussfassung über die Abberufung von Vereinsorganen aus wichtigen Gründen;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens der KPG Bern.



# Einberufung, Protokoll

<sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre einmal zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

<sup>3</sup>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

#### Art. 10

# Beschlussfassung, Stimmrecht

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

<sup>2</sup>Jedes anwesende Einzelmitglied und jeder stimmberechtigte Vertreter eines Kollektivmitgliedes verfügen über je eine Stimme.

<sup>3</sup>Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter beträgt für den Staat Bern 20, für direkt angeschlossene Gemeinden bis zu fünftausend Einwohner 3, bis zu zwanzigtausend Einwohner 4 und für solche über zwanzigtausend Einwohner 5. Für Gemeindeverbände des öffentlichen oder des privaten Rechts entspricht sie der Anzahl der angeschlossenen Gemeinden. Für andere Verbände und Vereine beträgt sie 2.

<sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

<sup>5</sup>Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

# B) Der Vorstand

# Art. 11

# Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 8 und maximal 16 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Kassier.

<sup>3</sup>Personen, welche mit Bezug auf eine Stellung oder Beziehung Mitglied des Vorstandes sind, treten mit Beendigung dieser Stellung oder Beziehung aus dem Vorstand zurück.

<sup>4</sup>Der Vorstand ist ermächtigt, Dritte mit beratender Stimme zu den Sitzungen beizuziehen.



# Aufgaben

<sup>1</sup>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der KPG Bern im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er vertritt den Verein nach aussen. Ihm kommt die Erledigung aller Aufgaben zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

<sup>2</sup>Der Vorstand beschliesst die Jahresrechnung und das Budget mit Mitteilung an die Mitglieder.

<sup>3</sup>Der Vorstand wählt den Direktor der Geschäftsstelle.

<sup>4</sup>Der Vorstand genehmigt den Anstellungsvertrag des Direktors auf Antrag des Präsidenten.

<sup>5</sup>Der Vorstand genehmigt die Geschäftsreglemente.

<sup>6</sup>Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung, durch welche der Verein verpflichtet wird.

#### Art. 13

# Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

<sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern einberufen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

<sup>2</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

<sup>3</sup>Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

#### Art. 14

# Auslagen

Die Tätigkeiten des Präsidenten, des Kassiers und der Vorstandsmitglieder werden mit einer jährlichen Pauschale entschädigt.

# C) Die Geschäftsstelle

# Art. 15

# **Bestand**

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle besteht aus dem Direktor und den nötigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie hat ihren Sitz in Bern.

<sup>2</sup>Der Direktor stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand das Arbeitsprogramm auf und vertritt die Geschäftsstelle nach aussen.



# Aufgaben

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle berät die Mitglieder im Rahmen ihrer Mittel unentgeltlich in allen Fragen der Raumplanung, des Baurechts, des Erschliessungsrechts und der kommunalen Finanzen. Weitergehende besondere Aufgaben kann sie gegen Rechnungsstellung übernehmen.

<sup>2</sup>Die Geschäftsstelle löst ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den Organen der KPG Bern sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staats- und Gemeindestellen und den Regionalplanungsorganisationen.

# D) Die Kontrollstelle

# Art. 17

# Zusammensetzung und Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und erstattet darüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie wird nach Zeitaufwand entschädigt.

# IV. Finanzielles

#### Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der KPG Bern haftet allein das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 19 \*)

Jahresbeiträge

<sup>1</sup>An jährlichen Mitgliederbeiträgen leisten:

1. Einwohner- und gemischte Gemeinden pauschal nach Anzahl Einwohner:

| 0     | - | 250   | Einwohner | Fr. | 350   |
|-------|---|-------|-----------|-----|-------|
| 251   | - | 500   | Einwohner | Fr. | 450   |
| 501   | - | 1'000 | Einwohner | Fr. | 650   |
| 1'001 | - | 1'500 | Einwohner | Fr. | 875   |
| 1'501 | - | 2'000 | Einwohner | Fr. | 950   |
| 2'001 | - | 2'500 | Einwohner | Fr. | 1'100 |
| 2'501 | - | 3'000 | Einwohner | Fr. | 1'300 |
| 3'001 | - | 4'000 | Einwohner | Fr. | 1'600 |
| 4'001 | - | 5'000 | Einwohner | Fr. | 1'900 |
| 5'001 | - | 7'500 | Einwohner | Fr. | 2'200 |

<sup>\*)</sup> Statutenänderung vom 7. Juni 2013



| über   |   | 100'000 | Einwohner | nach | Vereinbarung |
|--------|---|---------|-----------|------|--------------|
| 30'001 | - | 100'000 | Einwohner | Fr.  | 4'000        |
| 10'001 | - | 30'000  | Einwohner | Fr.  | 2'700        |
| 7'501  | - | 10'000  | Einwohner | Fr.  | 2'500        |

- 2. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, private Gesellschaften, Unternehmungen, Vereine, Verbände und Anstalten einen Beitrag gemäss Vereinbarung, mindestens aber Fr. 225.--;
- 3. Einzelpersonen einen Beitrag von Fr. 90.--.
- 4. Der Staat Bern Beiträge nach Vereinbarung.

## Rechnungswesen

<sup>1</sup>Über die Betriebseinnahmen und -ausgaben wird jährlich ein Budget erstellt, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

<sup>2</sup>Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

<sup>3</sup>Über das Rechnungswesen erlässt der Vorstand im Geschäftsreglement Richtlinien, die auch die Entschädigung des Präsidenten, des Kassiers und der Vorstandsmitglieder regeln.

# V. Schlussbestimmungen

## Art. 21

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 1996 in Bern.

Der Präsident: A. Auer

Der Sekretär: E. Stirnemann

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Jahresbeiträge sind im Laufe des ersten Quartals zu bezahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Sie ersetzen diejenigen vom 6. Juni 1991.